

Amtsgericht Kempten (Allgäu)

Rechtskraftvermerk am
Ende der Entscheidung

Az.: 52 Cs 310 Js 17794/22 jug
hinzuverbunden: 52 Cs 310 Js 21345/22 jug (2)

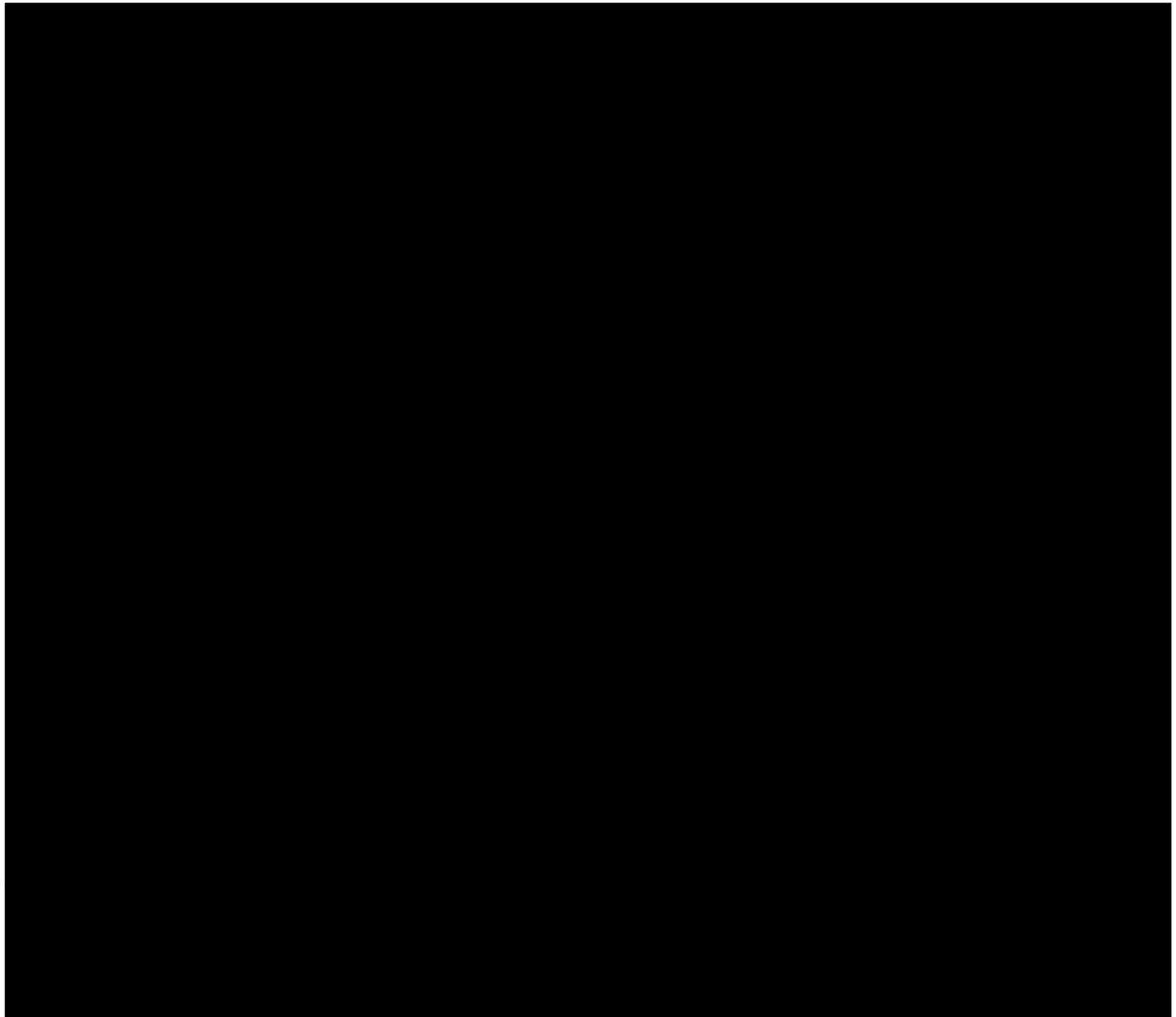


IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

des Amtsgerichts - Jugendrichter - Kempten (Allgäu)

In dem Strafverfahren gegen



wegen Nötigung u.a.

aufgrund der Hauptverhandlung vom 24.10.2023, an der teilgenommen haben:

Richter am Amtsgericht Burkart
als **Jugendrichter**

Staatsanwalt als GrL Beck
als **Vertreter der Staatsanwaltschaft**

Rechtsanwalt Dr. Makepeace Johannes
als **Verteidiger**

Justizangestellte Wassermann
als **Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle**

I.

Die Angeklagten sind schuldig der Nötigung in 100 tateinheitlichen Fällen.

II.

Die Angeklagten

Geldstrafe von 50 Tagessätzen zu je 15,00 EUR

verurteilt.

Der Angeklagte

Geldstrafe von 50 Tagessätzen zu je 35,00 EUR

verurteilt.

Die Angeklagten tragen die Kosten des Verfahrens und ihre notwendigen Auslagen.

Angewendete Vorschriften: §§ 240 Abs. 1, Abs. 2, 52 StGB

Gründe:

I.

1. Angeklagte [REDACTED]

Die 18-jährige, ledige Angeklagte ist bei ihrer Mutter aufgewachsen. Die Eltern seien getrennt und der Vater lebte in einer separaten Wohnung. Zum Vater und zur Halbschwester bestand regelmäßig Kontakt. Der Vater ist inzwischen verstorben. Nach der Grundschule in Kempten besuchte die Angeklagte das Gymnasium. Dieses hat sie im Sommer dieses Jahres mit dem Abitur absolviert. Die Angeklagte gibt an, kein geregeltes Einkommen zu haben. Inzwischen ist die Angeklagte aus dem mütterlichen Haushalt ausgezogen und lebt in Berlin in einer WG. In ihrer Freizeit spielt die Angeklagte gerne Theater. Dies kann sie sich auch für später als berufliche Tätigkeit vorstellen.

Die Angeklagte ist nicht vorbestraft.

2. Angeklagte [REDACTED]

Die Angeklagte wurde in [REDACTED] im Oberallgäu geboren und ist hier in vollständiger Familie aufgewachsen. Sie hat zwei ältere Schwestern.

Die Angeklagte wurde 2008 altersgerecht eingeschult. Sie besuchte 13 Jahre die Freie Schule Albris und erlangte 2021 den Abschluss der Mittleren Reife (Realschulabschluss).

Nach dem Schulabschluss bestand zunächst die Idee, eine Ausbildung im Bereich Kunst/Design zu machen. Die Angeklagte gab an, dass sie seinerzeit sich auch entsprechend beworben, dann aber zunächst ungelernt gearbeitet habe und anschließend längere Zeit gereist sei. Nachfolgend hätte das politische Engagement eine zunehmende Rolle gespielt.

Seit August 2023 lebt die Angeklagte nunmehr in einer WG in Leipzig. Den Lebensunterhalt bestreift sie zunächst von 400 EUR, die sie in Form einer Übungsleiterpauschale erhielt. Dazu kamen 80 EUR monatlicher Unterhalt von den Eltern. Dabei muss sie 230 EUR für die Miete in der WG und 40 EUR für Stromkosten aufwenden. Zum Lebensunterhalt blieben damit etwa 200 EUR monatlich. Die Angeklagte erklärte, dass sie mit dem finanziellen Rahmen zurecht komme und aus ihrer Sicht damit keine Probleme bestünden.

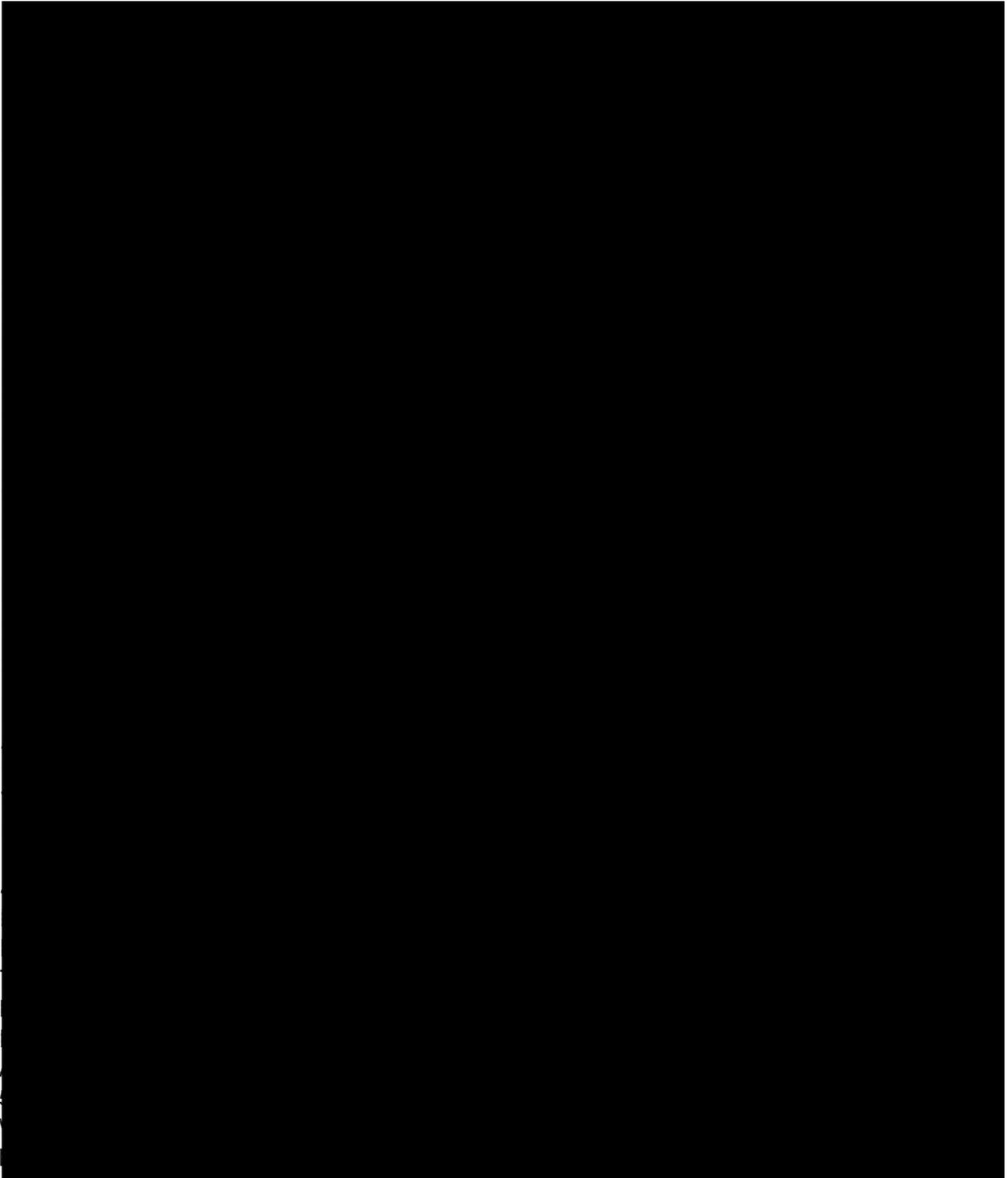
Die Angeklagte bezieht mittlerweile Bürgergeld, welches sie im August 2023 in Leipzig beantragt hat.

Die Angeklagte ist nicht vorbestraft.

3. Angeklagter 

Der mittlerweile 21-jährige Angeklagte machte sein Abitur an einem Gymnasium in Sonthofen. Er wohnte seit 2010 in Kempten und ist bei seiner Mutter aufgewachsen. Der Angeklagte wohnt mittlerweile in Berlin, verdient ca. 400 Euro monatlich und bekommt Unterstützung von der Familie. Er wohnt in einer WG und bezahlt dort 420 € Miete.

Der Angeklagte ist strafrechtlich wie folgt in Erscheinung getreten:



4. Angeklagter [REDACTED]

Der 60-jährige, ledige Angeklagte gibt an Bürgergeld beantragt zu haben. Unterhaltsverpflichtungen oder Schulden bestehen keine. Momentan halte er sich viel in Berlin auf.

Der Anklagte ist bislang nicht vorbestraft.

5. Angeklagte [REDACTED]

Die 23-jährige Angeklagte gibt an Bürgergeld beantragt zu haben und lebe derzeit noch von Ersparnissen. Schulden oder Unterhaltsverpflichtungen bestehen keine. Derzeit lebe sich noch von Ersparnissen und hat ab Ende Oktober einen Minijob in Leipzig als Aushilfe mit einem Einkommen von 420 € in Aussicht.

Die Angeklagte [REDACTED] ist strafrechtlich wie folgt in Erscheinung getreten:

6. Angeklagter [REDACTED]

Der 27-jährige Angeklagte ist verheiratet und Elektriker für PV-Anlagen. Er verdient monatlich ca. 1.400 € netto, wohnt derzeit noch zur Miete, baut jedoch nebenbei selbst ein Haus. Der Angeklagte ist nicht vorbestraft.

II.

Der vom Gericht festgestellte Sachverhalt:

Am 06.09.2022 kurz vor 08:00 Uhr begaben sich die Angeklagten als Teil einer nicht angemeldeten Versammlung in die Stephanstraße in Kempten und dort an der Kreuzung mit der Bleicherstraße über eine dortige Fußgängerampel auf die stadteinwärts führende Fahrbahn.-

Dort setzten sich die Angeklagten auf die Straße, wobei sich die Angeklagten [REDACTED] mit Sekundenkleber an zumindest einer Hand auf der Fahrbahn festklebten. Dabei hielten die Angeklagten gemeinsam ein Plakat mit der Aufschrift "Stoppt den fossilen Wahnsinn" und ein Plakat mit der Aufschrift "Letzte Generation" zwischen sich.-

Dabei brachten die Angeklagten gegen 08:07 Uhr zumindest drei Pkw-Fahrer in der ersten Reihe dazu auf der Fahrbahn anzuhalten und nicht weiter zu fahren.-

Den Fahrern der nachfolgenden Pkw und Lkw war es - wie von den Angeklagten beabsichtigt - so unmöglich ihre Fahrt stadteinwärts fortzusetzen. Vielmehr mussten diese aufgrund der baulichen Gegebenheiten stehen bleiben, warten und andere Strecken für ihre Weiterfahrt nutzen. -

In der Folge entstand ein ganz erheblicher Rückstau von der Stephanstraße über die Bundesstraße 12 zumindest bis zum 800 m entfernten Anschluss an die Autobahn A 7, wobei bei 600 m über die Georg-Krug-Straße eine Ableitemöglichkeit bestand. Erst nach frühestens 45 Minuten konnten in der Folge die betroffenen Fahrzeugführer ihre Fahrt fortsetzen. Aus der Strecke und mindestens zwei Fahrspuren ergibt sich eine Anzahl und mindestens 100 Fahrzeugen mit jeweils mindestens einer Person darin.

Die Versammlung war dabei nicht im Vorfeld angemeldet. Die Angeklagten verfolgten dabei das Ziel die weitere Bevölkerung auf Ihre Ansichten zum Klimawandel aufmerksam zu machen und hierüber zu informieren.-

Dennoch wählten die Angeklagten als Protestform bewusst nicht die Möglichkeit einer angemeldeten Versammlung oder Demonstration oder anderer die Freiheiten Dritter weniger beeinträchtigender Maßnahmen, sondern entschieden sich im Vorfeld bewusst dazu, die vorgenannten Beeinträchtigungen der zahlreichen Pkw- und Lkw-Fahrer und Berufspendler durch die von Ihnen verursachte Blockade durch jedenfalls die Pkw der ersten Reihe hervorzurufen, um so größere Aufmerksamkeit zu erreichen. Vielmehr kam es den Angeklagten dabei darauf an, die Fahrbahn und den Verkehr letztlich über einen wesentlich längeren Zeitraum von mehreren Stunden zu blockieren.

Auch nach ordnungsgemäßer Verweisung der PI Kempten auf einen anderen Versammlungsort und letztlich Auflösung Ihrer Versammlung entfernten sich die Angeklagten nicht von der Straße,

sondern blieben weiter dort sitzen, sodass sie von Polizeibeamten von der Straße zum Teil gelöst und getragen werden mussten.

Dabei war den Angeklagten bewusst, dass die hervorgerufenen und beabsichtigten Beeinträchtigungen außer Verhältnis zu den verfolgten Zielen, der Durchführung einer nicht angemeldeten Versammlung und der Verbreitung eigener Ansichten und Meinungen, standen.-

Da es den Angeklagten insbesondere auch darauf an kam, die vorgenannten Pkw-Fahrer und Berufspendler durch Ihre Handlungen zu beeinträchtigen, war Ihr Verhalten nicht sozialadäquat, was die Angeklagten wussten.

III.

Die unter Ziffer I. getroffenen Feststellungen beruhen auf den Angaben der Angeklagten (bei den Heranwachsenden auch gegenüber der Jugendgerichtshilfe) und der Verlesung der Bundeszentralregisterauszüge.

Der unter Ziffer II festgestellte Sachverhalt steht fest aufgrund der Angaben der Angeklagten. Die Angeklagten haben den Sachverhalt im Hinblick auf ihr Verhalten in objektiver Hinsicht vollumfänglich eingeräumt. Im Übrigen steht der Sachverhalt fest aufgrund der glaubhaften Aussagen der Zeugen Fuchs, [REDACTED]

Der Zeuge Fuchs gab glaubhaft an, dass es gegen 8.00 Uhr am 06.09.2022 zu einer Mitteilung kam, dass sich auf der Fahrbahn der Stephanstraße stadteinwärts Personen befinden. Als der Zeuge ankam, hat er die Angeklagten auf der Straße sitzend gesehen. Der Zeuge konnte die Angeklagten auch im Rahmen der Hauptverhandlung identifizieren. Weiter sagte der Zeuge aus, dass vier Personen angeklebt waren. Nicht angeklebt waren die Angeklagten [REDACTED]. Die übrigen Angeklagten waren angeklebt.

Die Mitteilung ging um 8.07 Uhr ein. Die Stephanstraße war um 9.26 Uhr bzw. 9.28 Uhr wieder für den Verkehr freigegeben. Nach Angaben des Zeugen bildete sich ein Stau nach seiner Schätzung von ungefähr 800 Metern. Die Entfernung sei aber schwer zu schätzen. Der Zeuge gab an, dass sich dort mindestens dauerhaft zwei Fahrspuren befinden, teilweise sogar drei. Ferner gab der Zeuge an, dass die Personen um 9.07 Uhr gelöst waren und die Rückleitung des Verkehrs um 9.02 Uhr erledigt gewesen sei. Danach habe man noch die Fahrbahn sauber machen müssen, bevor die Fahrbahn wieder gegen 9.26 Uhr für den Verkehr freigegeben werden konnte. Der Zeuge gab des weiteren auf Nachfrage an, dass er selbst einen Rückstau bis zur Kuppe gesehen habe. Diese Entfernung würde er auf 300 - 400 Meter schätzen. Den weiteren Rückstau habe er

selbst nicht mit eigenen Augen gesehen.

Der glaubwürdige Zeuge Bernhard bestätigte, dass um 8.07 Uhr die Mitteilung über Notruf einging, dass bei McDonald's Klimaaktivisten auf der Fahrbahn sind. Der Zeuge war als Einsatzleiter gegen 8.20 Uhr vor Ort. Bei seinem Eintreffen saßen mindestens 5 Personen auf der Straße mit Blickrichtung stadteinwärts. Er hat sich ihnen als Einsatzleiter zu erkennen gegeben. Ferner habe er ihnen die Möglichkeit eingeräumt, die Demonstration auf dem Gehweg bei McDonald's fortzusetzen. Nachdem die Angeklagten nach einer nochmaligen Ansprache die Fahrbahn nicht freiwillig verlassen wollten, wurde begonnen, die Personen von der Fahrbahn zu lösen. Um 9.07 Uhr war der letzte Angeklagte von der Straße entfernt worden. Der Zeuge gab an, dass dort mindestens zwei, teilweise sogar drei Fahrspuren vorhanden sind. Er schätzt die Strecke des Rückstaus auf 2 km, wobei er angibt, dass die Schätzung sehr schwer sei. Ferner gab er an, dass er die Strecke bis zur Kuppe, die er einsehen konnte, auf 500 Meter schätzt. Darüber hinaus gab der Zeuge an, dass er als Einsatzleiter die Versammlung mit Beginn der Löseaktion und nachdem sich kein Versammlungsleiter bei ihm zu erkennen gegeben hat, aufgelöst hat.

Die Zeugin [REDACTED] gab glaubhaft an, dass sie am 06.09.2022 stadteinwärts nach Kempten fahren wollte. Dann kam bei der Ampel bei McDonald's der Verkehr zum Stehen. Nachdem einige Zeit nichts vorwärts ging, stieg sie aus und sah, dass Personen sich auf die Straße geklebt hatten und eine Weiterfahrt aufgrund der Blockade nicht möglich ist. Die Zeugin gibt an, dass es so gegen 8.00 Uhr war, als sie zum Stehen kam. Sie befand sich ca. 1 - 1 1/4 Stunden im Stillstand. Erst dann konnte sie über die Rückleitung zurück fahren. Die Zeugin gab auch glaubhaft an, dass sie mit eigenen Augen gesehen hat, dass der Rückstau bis zur Abfahrt der BAB 7 auf die B 12 reichte. Die Zeugin schätzte den Abstand auf unter einem Kilometer. Die Rückleitung erfolgte dann von hinten her, d. h. die Fahrzeuge konnten nach hinten ausfahren. Da sie relativ weit vorne stand, hat es bei ihr ca. insgesamt 1 - 1 1/4 Stunden, also bis ca. 9.00 Uhr/9.15 Uhr gedauert, bis sie zurückfahren konnte.

Nach den Angaben der Zeugen stand für das Gericht zweifelsfrei fest, dass zumindest von 8.07 Uhr bis 9.02 Uhr eine Blockade dergestalt stattgefunden hat, dass die Autos nicht nach vorne weiterfahren konnten. Dies ergab sich aus den Zeugenangaben. Die Rückleitung der Fahrzeuge war gegen 9.02 Uhr beendet, so dass das Gericht überzeugt ist, dass die Stillstandszeit für die jeweiligen Personen mindestens 45 Minuten betrug. Aufgrund der durch die Zeugin [REDACTED] festgestellten Rückstaustrücke bis zur Abfahrt von der BAB 7 bis zur Kreuzung Stephanstraße steht für das Gericht fest, dass mindestens 100 Fahrzeuge mit jeweils einer Person betroffen waren. Die Entfernung von 800 Metern bis zur Abfahrt der BAB 7 ergibt sich dabei durch Feststellung der Entfer-

nung durch Inaugenscheinnahme einer Messung auf der Seite des BayernAtlas, die als Anlage zu Protokoll genommen wurde. Die Anlage wurde von den Beteiligten auch in Augenschein genommen. Die vom BayernAtlas verwendeten Karten sind geeicht. Demnach liegt eine Strecke von 800 Metern von der Abfahrt der BAB 7 auf die B 12 bis zur Kreuzung der Stephanstraße beim McDonald's vor. Allerdings hat das Gericht auch festgestellt, dass es an der Georg-Krug-Straße eine Ableitemöglichkeit gab, die nach den Zeugenangaben auch von den Fahrzeugen genutzt worden ist. Demzufolge ist lediglich diese Strecke als anzusetzende Strecke heranzuziehen. Gemäß Messung mit BayernAtlas, welche auch als Anlage zu Protokoll genommen wurde und von den Beteiligten in Augenschein genommen worden ist, beträgt diese Entfernung 597 Meter. Zu Gunsten der Angeklagten wurde die Anzahl der benötigten Fahrzeuge mit jeweils nur einer Person wie folgt berechnet: $597 \text{ Meter} : 10 \text{ Meter}$ ergibt abgerundet 59 Fahrzeuge je Fahrspur bei einer Fahrzeuglänge von 10 Metern, welche zu Gunsten der Angeklagten weit nach oben geschätzt worden ist. Die übliche Fahrzeuglänge beträgt ca. 5 Meter. Das Gericht hat somit eine Fahrzeuglänge 5 Meter + Abstand = 10 Meter angenommen. Daraus ergeben sich $59 \times 2 = 118$ Fahrzeuge. Unter Vornahme eines Sicherheitsabschlags hat das Gericht mithin festgestellt, dass mindestens 100 Fahrzeuge mit mindestens jeweils einer Person betroffen waren.

Die glaubhaften Zeugenangaben werden gestützt durch die in der Akte befindlichen Lichtbilder, welche in Augenschein genommen worden sind. Dort sind die Angeklagten sowohl sitzend, als auch nach dem Lösevorgang erkennbar und identifizierbar.

Weitere Beweismittel waren nach Auffassung des Gerichts im Hinblick auf §§ 411 Abs. 2 Satz 2 StPO in Verbindung mit § 420 Abs. 4, 244 Abs. 2 StPO nicht erforderlich.

IV.

Die Angeklagten haben sich jeweils schuldig gemacht wegen Nötigung in 100 tateinheitlichen Fällen gemäß § 240 Abs. 1, Abs. 2, 52 StGB.

Das Landgericht Kempten führt in seinem Urteil vom 04.07.2023, Az.: 6 NBs 310 Js 13010/22 jug in rechtlicher Hinsicht wie folgt aus:

„1. Die Nötigung ist auch nicht gerechtfertigt.

- Eine Rechtfertigung gemäß Art. 20 Abs. 4 Grundgesetz scheidet schon deshalb aus, weil nicht erkennbar ist, dass die Angeklagten ihre "Widerstandshandlung" gegen denjeni-

gen richteten, der es unternahm, die in Art. 20 GG genannte verfassungsgemäße Ordnung zu beseitigen.

Nach Auffassung der Angeklagten stellt die Klimakrise eine Gefahr für die verfassungsmäßige Ordnung dar. Dieser Gefahr werde mangels staatlicher Gegenmaßnahmen nicht entsprechend begegnet. Ausgehend vom Ansatzpunkt der Angeklagten kämen als Adressat ihrer Widerstandshandlungen daher nur die Regierung und die Mitglieder der gesetzgebenden Körperschaften in Betracht. Gegen die konkret von der Tat betroffenen Autofahrer ist daher schon aus diesem Grund kein "Widerstand" nach Art. 20 GG zulässig, vgl. BayObLG (5. Strafsenat), Beschluss vom 21.04.2023 - 205 StRR 63/23.

- Die Nötigung ist auch nicht gemäß § 34 StGB gerechtfertigt

Die Sitzblockaden sind zur Überzeugung der Kammer weder als Einzelaktion noch in der Summe vieler entsprechender Aktionen geeignet, dem Klimawandel entgegenzuwirken. Entscheidend ist, dass diese Taten die Chance zur Gefahrenabwehr nicht oder kaum messbar erhöhen; Schönke/Schröder/Perron StGB § 34 Rn. 19.

Im Gegenteil, die gesellschaftliche Akzeptanz für Klimaschutzmaßnahmen wird eher verringert, wie sich auch eindrucksvoll aus den Angaben des Zeugen [REDACTED] im Hauptverhandlungstermin vom 27. Juni bestätigte. Dieser gab in diesem Zusammenhang an, er sei seit vielen Jahren nicht mehr in den Urlaub geflogen. Die Aktion der Angeklagten mit der Folge, dass ihm deren Ansichten aufgezwungen werden sollten, führten bei ihm dazu, dass er es sich nunmehr überlegt, ob er nicht aus Protest wieder eine Flugreise unternimmt. Außerdem fahre er nunmehr regelmäßig einen Umweg zur Arbeitsstelle. Hinzu kommt, dass durch die Verursachung kilometerlanger Staus, bei denen es regelmäßig dazu kommt, dass die Fahrzeuge längere Zeit im Leerlauf betrieben werden, zusätzlich unnötige Abgase in die Luft geblasen werden, was sich ebenfalls kontraproduktiv auf das eigentliche Anliegen der Angeklagten auswirkt. Inwieweit bei entsprechenden Taten auch nur 1 kg CO₂ eingespart werden kann, ist somit nicht im Ansatz ersichtlich. Fernziele wie die beabsichtigte Einflussnahme auf Regierungsentscheidungen sind insoweit unbeachtlich.

Unabhängig davon fehlt es an der Angemessenheit gemäß § 34 Satz 2 StGB.

Den Angeklagten standen zur Erreichung ihres Ziels legale Mittel zur Verfügung. Zur Einwirkung auf dem politischen Meinungsbildungsprozess können die Angeklagten beispielsweise eine politische Partei gründen, von ihrem Versammlungsrecht gemäß Art. 8 Grund-

gesetz oder von ihrem Petitionsrecht nach Art. 17 Grundgesetz Gebrauch machen. Es besteht aber entgegen der Auffassung der Angeklagten kein Recht auf besonders effektiven Protest zur Durchsetzung der eigenen politischen Ziele in Form von Begehung von Straftaten, wenn legale Mittel nicht ausreichend wirkungsvoll erscheinen, vgl. BayObLG (5. Strafsenat), Beschluss vom 21.04.2023-205 StRR 63/23.

- Ein entschuldigender Notstand gemäß § 35 StGB scheidet entgegen der Ansicht der Verteidigerin der Angeklagten [REDACTED] ebenfalls aus. Ein Notstandsrecht gemäß § 35 StGB würde voraussetzen, dass sich das Interesse der Angeklagten, die Gefahren der Klimakrise abzuwenden nur durch einen Eingriff in die Fortbewegungsfreiheit der konkret betroffenen Autofahrer abwenden lässt. Dies ist abwegig. (BeckOK StGB/Momsen/Savic StGB § 35 Rn. 2)

- Eine Rechtfertigung durch "zivilen Ungehorsam" scheidet ebenso aus, vgl. BayObLG (5. Strafsenat), Beschluss vom 21.04.2023 - 205 StRR 63/23.

Einen solchen Rechtfertigungsgrund kennt das StGB nicht. Unabhängig davon ist eine Rechtfertigung unter Berufung auf zivilen Ungehorsam schon deshalb ausgeschlossen, weil bei der erforderlichen Interessenabwägung stets auch zu berücksichtigen wäre, dass bewusste Normverletzungen als Mittel einer Minderheit, auf den öffentlichen Willensbildungsprozess einzuwirken, mit den Grundprinzipien des demokratischen Rechtsstaates unvereinbar sind, Schönke/Schröder/Perron StGB § 34 Rn. 41a. Dies gilt insbesondere für Verkehrsbehinderungen, die in die Rechte Dritter eingreifen, die ihrerseits unter Verletzung ihres Selbstbestimmungsrechts als Instrument zur Erzwingung öffentlicher Aufmerksamkeit benutzt werden.

2. Die Nötigung ist vorliegend auch gemäß § 240 Abs. 2 StPO verwerflich. Insoweit war eine Abwägung zwischen dem Grundrecht der Angeklagten auf Versammlungsfreiheit gemäß Art. 8 Grundgesetz und dem allgemeinen Freiheitsgrundrechte der Betroffenen vorzunehmen. Fernziele haben zwar bei der Prüfung der Verwerflichkeit im Sinne von § 240 Abs.2 StGB grundsätzlich außer Betracht zu bleiben, BGH, Beschluss vom 05.05.1988 - I StR 5/88. Es liegt nämlich im hohen Maße im Allgemeininteresse, dass Auseinandersetzungen über hochpolitische Streitfragen frei von Gewalt bleiben. Sie haben nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts im Rahmen der durchzuführenden Abwägung zugunsten der Angeklagten aber Berücksichtigung zu finden, wenn, wie hier, der Kommunikationszweck des Protestes öffentliche Belange betrifft. Dabei ist durch das Ge-

richt jedoch keine Bewertung des Zieles vorzunehmen. (Bundesverfassungsgericht, vom 7. März 2011 - I BvR 388/05)

- Unter Zugrundelegung dieser Grundsätze sprach vorliegend der Umstand, dass der Protestgegenstand, nämlich der drohende Klimawandel, öffentliche Belange betrifft, gegen eine Verwerflichkeit der Blockadeaktion. Insoweit betrifft der Protestgegenstand nämlich die Allgemeinheit, also auch die von der Blockade betroffenen Autofahrer. Gegen die Verwerflichkeit spricht zudem, dass ein Sachbezug zwischen dem Protestgegenstand und dem vom Protest betroffenen Autofahrern dahingehend besteht, dass ausweislich der mitgebrachten Plakate, auf den hohen CO₂ Ausstoß, insbesondere durch PKWs aufmerksam gemacht werden sollte.

- Andererseits war das Ausmaß und die Auswirkung auf Dritte erheblich. Es handelt sich um eine Vielzahl von Betroffenen, mindestens 100 Personen. Deren Fortbewegungsfreiheit wurde zwischen 30 Minuten (am Ende des Staus; Zeuge [REDACTED] und 2 Stunden 30 Minuten (Beginn des Staus, Zeuge [REDACTED] aufgehoben. Entgegen der Auffassung der Verteidigung kann auch von den betroffenen Autofahrern nicht erwartet werden, dass sie ihr Fahrzeug stehen lassen und ihren Weg zu Fuß fortsetzen. Zumindest in einem Fall wurde durch die Blockade dahingehend eine zumindest kurze Panik dadurch ausgelöst, dass ein betroffener Autofahrer befürchten musste, nicht rechtzeitig zu seiner Abschlussprüfung erscheinen zu können. Zugunsten der Angeklagten wurde mangels gegenteiliger Feststellungen dabei aber insoweit davon ausgegangen, dass diese Person es mit Hilfe von Freunden und Bekannten geschafft hat, rechtzeitig den Prüfungsort zu erreichen.

Berücksichtigung muss auch finden, dass die Auflösung der Sitzblockade dadurch erheblich erschwert wurde, dass sich 2 Angeklagte auf die Fahrbahn geklebt haben. Die Blockade wurde zudem detailliert geplant und war auf maximale Wirksamkeit ausgerichtet. Konkrete Details wurden vor der Aktion nicht bekannt gegeben. Es mag sein, dass die Sitzblockade in allgemeiner Form online mitgeteilt wurde. Alleine die pauschale Bekanntgabe einer Aktion versetzt jedoch wieder die Sicherheitsbehörden noch mögliche Betroffene Autofahrer in die Lage, entsprechende Vorkehrungen zu treffen.

Der Protestort wurde von den Angeklagten auch planmäßig so ausgewählt, dass zwischen der Autobahnabfahrt der A7 und dem Blockadeort keine Ausweichmöglichkeiten bestanden. Die Sitzblockade fand zudem während der morgendlichen Rushhour statt, in der nahezu alle Betroffenen dringend zur täglichen Arbeit mussten und bei nicht pünktlich erschei-

nen arbeitsrechtliche Konsequenzen zu erwarten waren und sei es nur, wie der Zeuge [REDACTED] angab, dass er Überstunden machen musste.

- Die Abwägung und Gewichtung der vorgenannten Umstände ergibt ein deutliches Übergewicht zu Lasten der Angeklagten. Es war daher von der Verwerflichkeit der Nötigung auszugehen. Die von der Blockade Betroffenen wurden bewusst als Instrument der Angeklagten zum Zwecke der Durchsetzung ihrer Ziele benutzt. Der Weg zur Durchsetzung auch aner kennenswerter Ziele darf aber gerade nicht über die Instrumentalisierung anderer führen. Niemand hat das Recht zu gezielten und erheblichen Verkehrsbehinderungen durch Sitzblockaden. Die Verletzung des Selbstbestimmungsrechts Dritter und ihre Benutzung als Instrument zur Erzwingung öffentlicher Aufmerksamkeit für politische Ziele war somit vorliegend als verwerflich einzustufen.“

Der rechtlichen Auffassung des Landgerichts Kempten wird beigetreten. Die Abwägung im Hinblick auf die Verwerflichkeit im zu verurteilenden Fall ergab ein deutliches Übergewicht zu Lasten der Angeklagten. Auch vorliegend waren mindestens 100 Personen von der geplanten und nicht angemeldeten Aktion betroffen. Die Blockade fand auch während der morgendlichen Rushhour statt.

Mithin ist nach erfolgter Abwägung von einem sozial nicht verträglichem und damit verwerflichem Verhalten auszugehen.

V.

Auf sämtliche Angeklagten war Erwachsenenstrafrecht anzuwenden. Bei den Heranwachsenden ergaben sich nach Ansicht des Gerichts keine Reifeverzögerungen, die eine Verurteilung nach Jugendstrafrecht gerechtfertigt hätten, § 105 JGG.

Der Strafraumen liegt gem. § 240 I StGB bei der Nötigung bei Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe.

Im Rahmen der Strafzumessung im engeren Sinne war zu Gunsten der Angeklagten jeweils zu berücksichtigen, dass sie sich vorliegend friedlich verhalten und keine körperliche Gewalt angewendet haben. Im Übrigen haben die Angeklagten das Tatgeschehen objektiv eingeräumt. Insgesamt ist darüber hinaus bei allen Angeklagten positiv zu bewerten, dass die Angeklagten sich im vorliegenden Fall für ein legitimes Ziel, nämlich dem Klimaschutz einsetzten, das die gesamte Bevölkerung betrifft.

Bei den Angeklagten [REDACTED] war überdies zu berücksichtigen, dass diese strafrechtlich nicht vorgeahndet sind.

Zu Lasten war den Angeklagten vorzuwerfen, dass die Sitzblockade vorliegend in Bezug auf Dauer und Intensität schwerwiegend war. Insbesondere war durch das Festkleben auf der Fahrbahn eine schnelle Räumung nicht möglich und es war eine Vielzahl von Autofahrern von der Sitzblockade betroffen.

Bei der Angeklagten [REDACTED] ist darüber hinaus zu berücksichtigen ist, dass diese bereits wegen einer einschlägigen Tat rechtskräftig vorverurteilt war. Allerdings war sowohl diese Tat, als auch die Verurteilung nach der hier abzuurteilenden Tat. Beim Angeklagten [REDACTED] ist darüber hinaus zu berücksichtigen ist, dass dieser bereits mehrfach und zum Teil auch einschlägig vorbestraft ist.

Unter Abwägung aller für und gegen die Angeklagte sprechenden Gesichtspunkte hält das Gericht für die vollendete Nötigungshandlung durch die Angeklagten Geldstrafen in Höhe von 50 Tagessätzen für tat- und schuldangemessen. Bei der Bemessung der Tagessatzhöhe hat das Gericht die persönlichen und finanziellen Verhältnisse der Angeklagten berücksichtigt. Dies ergab eine Tagessatzhöhe für die Angeklagten in Höhe von 15 Euro mit Ausnahme des Angeklagten [REDACTED]. Bei diesem war der Tagessatz mit 35 Euro zu bemessen.

VI.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 464 Abs. 1, 465 Abs. 1 StPO.

gez.

Burkart
Richter am Amtsgericht

Rechtskräftig
hinsichtlich [REDACTED] im Schuldspruch seit 01.11.2023.

Kempton (Allgäu), 27.11.2023

gez.
Wassermann, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift
Kempten (Allgäu), 27.11.2023


Wassermann, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle